

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderats findet am

Dienstag, 27. Mai 2025 um 18:30 Uhr

im Bürgersaal des Rathauses, Hauptstraße 35 in 88696 Owingen statt. Zur Beratung kommt nachfolgende

Tagesordnung:

TOP Thema

1. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
2. Aktuelle Informationen
3. Einwohnerfragestunde
4. Bauantrag auf Errichtung einer Dachgaube auf dem Grundstück Flst. Nr. 499, Altehofweg 4, Billafingen
5. Antrag auf Befreiung für den Einbau einer Dachgaube auf dem Grundstück Flst. Nr. 240/2, Zur Krott 7, Taisersdorf
6. Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, Regionale Infrastruktur - Teilregionalplan Energie sowie Änderungen an anderen Plankapiteln; hier: Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Owingen im Rahmen der zweiten Anhörung
7. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Priel-Nikolauskapelle, 5. Teiländerung - Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des Planentwurfs und Satzungsbeschluss
8. Gestaltungssatzung Billafingen - Billigung des Satzungsentwurfs und Beschluss über die Veröffentlichung im Internet sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
9. Beschluss der Kindergarten-Bedarfsplanung 2025/26
10. Beschlussfassung über die Vergabe der ausgeschriebenen Arbeiten in der Zunftstube/Ringerhalle in Taisersdorf
11. Beschluss über die Vergabe der Straßensanierungsarbeiten "Im Winkel" in Taisersdorf
12. Bürgermeisterwahl 2025 - Beschluss über die Bildung des Gemeindewahlausschusses und die Stellenausschreibung sowie Festsetzung einer möglichen Kandidatenvorstellung
13. European Energy Award-Team - Änderung Mitglieder
14. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.



SITZUNGSVORLAGE

GR25-038



Bearbeiter:
Aaron Amann

Aktenzeichen:
613.21; 022.32-am

Datum:
14.05.2025

Anlagen:
4

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, Regionale Infrastruktur - Teilregionalplan Energie sowie Änderungen an anderen Plankapiteln; hier: Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Owingen im Rahmen der zweiten Anhörung

Gremium	Sitzung am	Beratungszweck	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	19.03.2024	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	16.04.2024	Beschlussfassung	öffentlich
Gemeinderat	25.03.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	27.05.2025	Beschlussfassung	öffentlich

Die Gemeinde Owingen wurde im vergangenen Jahr in einer ersten Anhörung an der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben – Gebiet der Landkreise Ravensburg, Bodensee und Sigmaringen - Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) beteiligt.

Im Teilregionalplan Energie sind unter Kapitel 4.2 erstmalig auch Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (kurz: Vorranggebiete Windenergie) sowie Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (kurz: Vorbehaltsgebiete Photovoltaik) festgelegt.

In den Vorranggebieten Windenergie hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen. Hintergrund für die Ausweisung sind gesetzlich vorgegebene Flächenziele zur Ausweisung von Flächen für Windenergie. In § 20 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) werden landesweit 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt.

Die Region Bodensee-Oberschwaben umfasst ca. 3.501 km². Zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels von 1,8 % der Regionsfläche wird im Teilregionalplan Energie eine Fläche von mind. 6.300 ha für Windenergieanlagen über Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen gesichert. Zur Ermittlung geeigneter Flächen kamen im Planungsprozess schrittweise Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien zur Anwendung. Bei diesen Kriterientypen wurde jeweils eine 3-stufige Unterteilung vorgenommen, die den Grad des Konflikts bzw. der Eignung widerspiegelt. Die Zuordnung der Kriterien zu den einzelnen Stufen war die Basis für die vergleichende Bewertung von Flächen im Hinblick auf ihre Eignung, insbesondere vor dem Hintergrund der Vielzahl an zu berücksichtigenden Einzelkriterien.

Als Ergebnis des Planungsprozesses lag für die erste Anhörungsrunde ein Entwurf mit einer Flächenkulisse mit 43 Vorranggebieten (ca. 8.588 ha, ca. 2,5 % der Region) vor. Ein Vorranggebiet tangiert dabei auch die Gemeinde Owingen. Das Vorranggebiet WEA-435-002 „Hochbühl“ liegt auf den Gemarkungen Owingen und Überlingen.



Aus diesem Grund hat die Gemeinde Owingen in der ersten Anhörungsrunde fristgerecht mit Schreiben vom 22. April 2024 eine umfassende Stellungnahme hinsichtlich des im Entwurf des Teilregionalplans Energie festgelegten Vorranggebiets Windenergie WEA-435-002 „Hochbühl“ abgegeben. Diese Stellungnahme liegt als Anlage 1 bei.

Der in der Stellungnahme unter anderem aufgeführte unzureichende Siedlungsabstand des Vorranggebiets WEA-435-002 zur Sonderbaufläche der Heimsonderschule Brachenreuthe wurde in der ersten Abwägung zum Teilregionalplan Energie als Rücknahmegrund berücksichtigt. Ebenso wurde im nordwestlichen Bereich des Vorranggebiets ein zu geringer Abstand zur Ortschaft Nesselwangen festgestellt, wodurch sich die Fläche des Vorranggebiets im weiteren Verfahren von 80 ha auf 67 ha reduziert hat. Ein Auszug aus dem Entwurf des Vorranggebiets WEA-435-002 ist als Anlage 2 der Sitzungsvorlage beigelegt. Der vollständige Entwurf des Teilregionalplans Energie – einschließlich Textteil, Umweltbericht und weiterer relevanter Unterlagen – ist auf der Homepage des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben unter www.rvbo-energie.de abrufbar.

Weitere Aspekte der Stellungnahme, insbesondere in Bezug auf den Natur- und Artenschutz, fanden in der Abwägung keine Berücksichtigung. Die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Owingen ist als Anlage 3 beigelegt.

Angesichts langjähriger Beobachtungen, die eine hohe Artenvielfalt und Dichte an Fledermauspopulationen in und um das geplante Vorranggebiet WEA-435-002 bestätigen, hat die Gemeinde die artenschutzrechtliche Bewertung des Gebiets kritisch hinterfragt und vertiefende Untersuchungen durch den Regionalverband gefordert.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die anstehende zweite Anhörung hat die Gemeinde eigenständig das Büro 365° freiraum + umwelt mit einer detaillierten Untersuchung des Fledermausvorkommens auf dem Hochbühl beauftragt.

Die Untersuchungsergebnisse bestätigen im Wesentlichen die bereits in der ersten Stellungnahme dargelegten umfangreichen Fledermausvorkommen, darunter auch besonders streng geschützte Arten. Diese spielen im Fachbeitrag Artenschutz zur Regionalplanung Windenergie aus dem Jahr 2022 eine bedeutende Rolle.

Trotz bereits vorliegender Hinweise – insbesondere durch die Stellungnahme des Arbeitskreises Fledermäuse Bodensee-Oberschwaben aus dem Jahr 2012, die für den damals geplanten Windkraftstandort auf dem Hochbühl nachgewiesene Arten dokumentierte – wurde das Gebiet nicht im Fachbeitrag berücksichtigt bzw. im Vorlauf zur Fortschreibung des Regionalplans nicht näher untersucht.

Die Ergebnisse der Untersuchung zum Fledermausvorkommen auf dem Hochbühl wurden in der Gemeinderatssitzung im März ausführlich vorgestellt und bilden die Grundlage für die zweite Stellungnahme der Gemeinde. Diese Stellungnahme ist als Anlage 4 beigelegt und wird in der Sitzung von der Verwaltung erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zum Teilregionalplan Energie des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Rahmen der zweiten Anhörung abzugeben und beauftragt die Verwaltung, diese fristgerecht einzureichen.

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln

- **Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 12 Abs. 2 LplG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 22. Januar 2024 und geben zu dem o. g. Entwurf des Teilregionalplans Energie folgende Stellungnahme ab:

Stellungnahme zum Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2); hier: Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen – WEA-435-002

Die Stellungnahme der Gemeinde Owingen beschränkt sich auf das im Teilregionalplan festgelegte Vorranggebiet Windenergie WEA-435-002 „Hochbühl“. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von 80,5 ha und liegt auf den Gemarkungen der Gemeinde Owingen und der Stadt Überlingen.

1. Allgemeines

Die Stellungnahme wird auf die Kriterien des Vorranggebiets für Windenergie gemäß dem Kriterienkatalog an relevanten Stellen detailliert eingehen. Darüber hinaus werden auch Aspekte behandelt, die im Kriterienkatalog nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

2. Windatlas Baden-Württemberg 2019

Nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 liegt die mittlere gekappte Windleistungsdichte 160 m über Grund bei 190 – 250 W/m². Nach dem Kriterienkatalog zur Festlegung Vorranggebiet Windenergie (PS 4.2.1 Z (1)) stellt eine Windleistungsdichte ab 190 W/m² eine generelle Eignung dar. Im Allgemeinen verordnet sich die Windleistungsdichte des gesamten Vorranggebiets nach der Legende zum Windatlas im mittleren Bereich.

Im Rahmen der EEG-Novelle vom Bund wurden die erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse und vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung festgelegt. Hierbei ist die Windleistung ein zu berücksichtigendes, wichtiges Kriterium. Je höher die Windleistung, desto eher können bei der Planung einzelne Schutzgüter zurücktreten. Andererseits muss im Umkehrschluss aber auch der folgende Grundsatz gelten: Je geringer die Windleistung an einem Standort ist, desto stärker sind andere Schutzgüter bei der Abwägung zu berücksichtigen. Bei der ermittelten Windleistungsdichte und einer mittleren Windgeschwindigkeit mit deutlich weniger als 6 m/s auf Nabenhöhe, wird der Abwägung im Hinblick auf die anderen Schutzgüter eine besondere Bedeutung zuteil.

3. Siedlung

Das Vorranggebiet liegt nicht unweit der Sonderbaufläche Heimsonderschule Brachenreuthe. Die im Bebauungsplan „Brachenreuthe“ befindliche Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung umfasst mehrere Wohngruppen, Schulräume, Therapie- und Gemeinschaftsgebäude sowie ein Hofgut und Garten auf einer Fläche von rund 7 ha.

Nach der Tabelle „Wirkfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter“ liegt für Pflegeeinrichtungen in Siedlungsgebieten bei einem Schwellenwert von unter 950 Metern eine besonders erhebliche Beeinträchtigung vor. Die Einrichtung der Camphill Schul-Gemeinschaften in Brachenreuth unterschreitet diese Werte deutlich. Zwischen der Vorranggebietsgrenze und dem nächstgelegenen Gebäude der Einrichtung liegen gerade einmal 590 Meter.

Die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes vorliegen bzw. Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können. Dieser Einschätzung kann aus o. g. Gründen nicht gefolgt werden.

4. Denkmalschutz

In der strategischen Umweltprüfung werden in Bezug auf die Kulturgüter „Kloster Birnau/Maurach“ und die „UNESCO- Welterbestätte Pfahlbauten“ erhebliche Beeinträchtigungen attestiert. Bei letzterem befindet sich ein Teil der Prähistorischen Pfahlbauten im Osthafen von Sipplingen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Vorranggebiet.

In der Aufzählung ist allerdings die denkmalgeschützte Altstadt Überlingen nicht berücksichtigt. Die geplanten Windenergieanlagen auf dem über 700 Meter hohen „Hochbühl“ würden eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung für das historische Stadtbild von Überlingen darstellen.

Anderorts werden historische Gebäude, wie beispielsweise die Waldburg, das Schloss Salem oder Sigmaringen mit entsprechend großen Abstandsflächen versehen. Die Altkulisse Überlingen erfährt jedoch keine entsprechende Würdigung und sollte deshalb ebenfalls miteinbezogen werden.

5. Natur- und Artenschutz

Biotopverbund Bodensee

In der strategischen Umweltprüfung wurden die Kernflächen und Kernräume des regionalen und des landesweiten Biotopverbunds, die Verbundräume des regionalen Biotopverbunds und die Wildtierkorridore bewertet. Keinen Niederschlag fand dabei der „Biotopverbund Bodensee“ der Heinz-Sielmann-Stiftung, der in unserer Region ein einzigartiges Netzwerk unterschiedlichster Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten darstellt.

Dieser Biotopverbund umfasst heute mehr als 200 Maßnahmen und gilt als wegweisendes Modell für Naturschutzprojekte in Deutschland, die die Wiederherstellung der Natur ermöglichen. Die Auszeichnung als offizielles Projekt der „UN-Dekade Biologischer Vielfalt“ unterstreicht dies.

Dank teilweise großflächiger Renaturierungsmaßnahmen hat sich die Artenvielfalt von Flora und Fauna enorm erhöht. Ein Beispiel dafür ist der Heinz-Sielmann-Weiher in Billafingen mit seinen angrenzenden Feuchtgebieten in räumlicher Nähe zum Vorranggebiet Windenergie, für das genaue und langjährig erfasste Daten zur Vogelwelt vorliegen (Erhebungen von Prof. Berthold, Max-Planck-Institut für Ornithologie, Radolfzell-Möggingen). Von 1971 bis 2004 wurden insgesamt 115 Vogelarten in diesem Gebiet festgestellt. Seit

der Einrichtung des Heinz-Sielmann-Weiher und der Extensivierung der umliegenden Flächen ist die Anzahl der Arten auf über 180 gestiegen, darunter auch Arten wie der Weißstorch, der Schwarz- und der Rotmilan, welche durch Windenergieanlagen stark gefährdet sind. Auch der Uhu hat sich mittlerweile in diesem Gebiet angesiedelt.

Weitere Biotope rund um den Höhenrücken „Hochbühl“ stellen seither ebenfalls für viele seltene Arten einen Lebensraum dar. Einzeln zu nennen wären die Biotope Seelfinger Weiher, vier Weiher am Eggenweiler Hof bei Überlingen-Bonndorf, Inge-Sielmann-Weiher bei Überlingen-Walpertweiler, Nesselwanger Weiher nördlich von Überlingen-Hödingen, ein Weiherlebensraum bestehend aus fünf einzelnen Weihern bei Überlingen-Lippertsreute sowie Ruhestetter Weiher im Landkreis Sigmaringen. In diese „Sielmann-Weiherkette“ fügt sich auch der Andelshofer Weiher ein, der vor allem zur Vogelzugzeit einen wichtigen Rastplatz für diverse Wasservögel darstellt.

Das geplante Vorranggebiet „Hochbühl“ befindet sich im Kernbereich von Sielmanns Biotopverbund Bodensee mit einer inzwischen sehr hohen Biotopdichte im Billafinger und Nesselwanger Tal sowie im angrenzenden Umland. Die Biotopwertigkeit und damit die Wertigkeit des Lebensraums nimmt hier stetig zu. Durch das geplante Vorranggebiet wird diese Wertigkeit gefährdet beziehungsweise werden die Lebensräume zerschnitten. Weiterhin wären Windenergieanlagen auf dem „Hochbühl“ ein hohes Gefährdungspotential. Diese befänden sich im Zentrum der Flugwege von mobilen Tierarten, die sich zwischen den ringförmig um den Höhenrücken angelegten Feuchtgebieten bewegen.

Der Sielmanns Biotopverbund Bodensee bietet eine wertvolle Gelegenheit, die ökologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern, und sollte daher in der Abwägung einen höheren Stellenwert einnehmen.

Wiederansiedlungsprojekt Waldrapp

Im Zusammenhang mit dem Natur- und Artenschutz möchten wir auf das bedeutende Wiederansiedlungsprojekt des Waldrapps hinweisen, das sich zwischen Überlingen und Hödingen befindet und eines der größten europäischen Artenschutzprojekte in unmittelbarer Nähe zum vorgeschlagenen Vorranggebiet darstellt. Der Waldrapp zählt zu den am stärksten bedrohten Vogelarten weltweit, und im Rahmen des EU-Projekts wird versucht, ihn in Europa wieder anzusiedeln. Der Standort in Hödingen stellt dabei einen von vier Brutplätzen in Deutschland und Österreich dar.

Die Waldrapp-Vögel haben in der Brut- und Aufzuchtzeit einen großen Aktionsradius. Insbesondere in den Zeiten mit großer Trockenheit, befliegen sie entferntere Gebiete mit feuchtem Talgrund (z. B. bei Salem und Frickingen). Auch das Billafinger Urstromtal mit seinen feuchten Talniederungen wird angeflogen. In der Folge besteht bei einer Errichtung von Windenergieanlagen auf dem „Hochbühl“ ein potenziell erhebliches Kollisionsrisiko.

Angesichts dieser Sachlage erscheint es unerlässlich, den Schutz des Waldrapps und seines Lebensraums in die Abwägung der Windenergieprojekte einzubeziehen. Die potenziellen Auswirkungen auf diese bedrohte Vogelart sollten sorgfältig berücksichtigt werden.

Fledermäuse

Das geplante Vorranggebiet „Hochbühl“ und die umliegenden Waldgebiete beherbergen eine Vielzahl von Fledermausarten mit hoher Artenvielfalt und Dichte. In einer Stellungnahme des „Arbeitskreises Fledermäuse Bodensee-Oberschwaben“ im Naturschutzbund Deutschland aus dem Jahr 2012 wird die herausragende Bedeutung des dortigen naturnahen Waldgebietes als Lebensraum für zahlreiche gesetzlich geschützte Arten betont.

Im Untersuchungsareal wurden durch den Arbeitskreis folgende 14 Fledermausarten nachgewiesen: Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Braunes Langohr und Langohr.

Langjährige Beobachtungen haben zudem gezeigt, dass dieses Gebiet „eines der wichtigsten Fledermaus-Winterquartiere in der Region Bodensee-Oberschwaben“ ist. Deshalb hatte der Arbeitskreis in seiner damaligen Stellungnahme die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf dem „Hochbühl“ abgelehnt.

Es ist laut Vertretern des Arbeitskreises auch aus heutiger Sicht noch anzunehmen, dass sich die Situation nicht geändert hat und die betroffenen Waldgebiete weiterhin von einer Vielzahl von Fledermausarten als Lebensraum genutzt werden. Nicht zuletzt ergaben Beobachtungen in diesem Winter, dass eine Gruppe der Sonderstatusart „Großer Abendsegler“ in dem Waldgebiet überwinterte.

Viele der Fledermausarten, die in weiten Teilen Baden-Württembergs stark gefährdet sind und auch heute noch im Gebiet „Hochbühl“ vorkommen, sind gegenüber Windkraftanlagen besonders empfindlich. Sie werden entweder direkt durch Kollisionen oder durch innere Verletzungen infolge von Luftdruckänderungen im Bereich der Rotorblätter getötet. Die gesetzlich tolerierbaren Tötungszahlen pro Anlage und Jahr sind äußerst niedrig.

Um eine umfassende Planungssicherheit auf der Ebene des Regionalplans zu gewährleisten, sind vertiefende Untersuchungen und Prüfungen seitens des Regionalverbandes geradezu unerlässlich. Dass dieses Gebiet im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie nicht berücksichtigt wurde, kann weder akzeptiert noch nachvollzogen werden. Eine umfassende Untersuchung und Kartierung ist vor einer abschließenden Entscheidung der Verbandsversammlung unabdingbar.

6. Landschaft und Erholung

Das Bodenseebecken ist ein Landschaftsraum von herausragender, internationaler Bedeutung. Dabei sind die Sichtbeziehungen – besonders bei Föhnwetterlage – grenzübergreifend. Hinzu kommt, dass die Landschaft rund um den „Überlinger See“ ein großes Alleinstellungsmerkmal besitzt. Denn im Gegensatz zu den bodenseenahen Gebieten in der Schweiz und in Österreich sowie zum östlichen Teil des deutschen Bodenseegebietes ist die Landschaft im westlichen Bodenseegebiet deutlich weniger durch Be- und Zersiedelung vorbelastet. Dieses Gebiet ist durch eine reizvolle und abwechslungsreiche Tal- und Hügellandschaft mit einer herausragenden Formen-, Struktur- und Nutzungsvielfalt geprägt. Sie besitzt deshalb eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Windenergieanlagen auf dem „Hochbühl“ würden weite Bereiche der westlichen Bodenseeregion technisch überformen und auf diesen international bedeutsamen Landschaftsraum massiv störend einwirken. Zumal der Höhenrücken optisch in der ersten Reihe zum Bodensee liegt. So wären sie beispielsweise von bedeutenden Aussichtspunkten im Bodenseekreis aus (z. B. „Gehrenberg“, „Hödinger Berg“) sehr gut einsehbar, ebenso von den Höhenzügen im weiteren Umfeld (z.B. „Randen“, „Bodanrück“, Abbruchkante „Oberer Linzgau“).

Aufgrund großer Fernwirkung hätten diese Windenergieanlagen auf dem „Hochbühl“ eine erheblich störende Auswirkung auf den Tourismus im gesamten westlichen Bodenseegebiet.

biet. Im Bodenseekreis gibt es keine nennenswerten Bodenschätze und nur noch ein geringes Entwicklungspotenzial für gewerbliche und wohnbauliche Bauflächen, was sich im aktuell genehmigten und rechtskräftigen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben widerspiegelt. Das Kapital, insbesondere in der westlichen Bodenseeregion, ist die Landschaft und der damit einhergehende Fremdenverkehr. Dieser stellt zwischenzeitlich einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Auch deshalb sollte diese Region von stark störenden technischen Anlagen freigehalten werden.

7. Wasser- und Bodenschutz

Die ausgedehnten Waldgebiete zwischen dem „Hochbühl“ und dem „Kaien“ sind ein bedeutendes Grundwasserneubildungsgebiet. Zahlreiche Quellaustritte, die auch die Oberflächengewässer bilden bzw. speisen, sind von dieser Grundwasserneubildung unmittelbar abhängig (siehe dazu auch Anlage 1).

Ebenso werden die großen Grundwasserkörper im Billafinger Tal, in dem sich zudem ein ausgedehntes Wasserschutzgebiet befindet, sehr stark aus dem Grundwasservorkommen und der Grundwasserneubildung des Höhenzuges versorgt. Auch der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ist sich des hohen Grundwasservorkommens bewusst. In der Fortschreibung des aktuell genehmigten Regionalplans wurde zunächst erwogen, einen Teilbereich des Billafinger Tals als Gewerbefläche zu sichern. Erste Überprüfungen deuteten jedoch auf ein erhöhtes Grundwasservorkommen hin. Da vertiefte Untersuchungen im gesamten Gebiet aufgrund der zu erwartenden hohen Kosten nie durchgeführt wurden, entschied sich der Regionalverband dafür, das Gebiet als Regionaler Grünzug auszuweisen.

Die massiven, tief gegründeten und flächigen Erschließungsstraßen sowie die Windenergieanlagen mit ihrer umgebenden Infrastruktur werden erhebliche Nachteile auf die Grundwasserneubildung und damit auf die Quellaustritte und die Grundwasserkörper in den Tälern zur Folge haben. Dies wäre, auch angesichts des fortschreitenden Klimawandels mit ausgedehnten Sommertrockenheiten und vielerorts problematischen Grundwasserständen, nicht vertretbar. Wasser gilt schon heute als das wichtigste Gut in den kommenden Jahrzehnten. Nachdem auch in Owingen die vorhandenen Quellen immer weniger schütten, könnte den Quellen im Bereich „Hochbühl“ eine verstärkte Bedeutung für die Wasserversorgung der umliegenden Gemeinden zukommen.

Der „Hochbühl“ ist durch eine stark hängige Geomorphologie mit zahlreichen Geländeeinschnitten gekennzeichnet. Die erforderliche verkehrstechnische Erschließung für Schwer- und Großtransporte erfordert breite und massiv ausgebaute Verkehrswege mit großen Kurven- und Wenderadien. Dies führt zu einer umfangreichen Bodenversiegelung. Hier erfordert die weiche Beschaffenheit des Molasse-Sandsteins massive Bauwerke entlang der Straßen und tiefe Fundamente für die Windenergieanlagen, um Erosionsprozessen entgegenzuwirken. Damit einher geht auch ein erhöhtes Risiko, dass die unterirdischen Grundwasserflüsse unterbrochen werden und der Wasserkreislauf gestört wird.

Bereits in ihrer Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie 2006 hat die Stadt Überlingen mit Schreiben vom 13. September 2012 die verkehrstechnische Erschließung des Standorts „Hochbühl“ als schwierig bezeichnet und verschiedene Zugangswege intensiv geprüft. Die mit der aufwendigen Erschließung verbundenen Eingriffe und Kosten stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Windertrag bei nur mittlerer Windleistungsdichte. Die Erschließung des Standorts „Hochbühl“ gehört zu

den herausforderndsten im gesamten Verbandsgebiet und sollte daher in die Bewertung einbezogen werden.

8. Sonstiges

Optisch bedrängende Wirkung

Die Höhendifferenz zwischen dem Hauptort Owingen und dem "Hochbühl" ist beträchtlich. Der Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und der Ortslage von Owingen beträgt bis zu 200 Meter. Aus unserer Sicht ist die optisch bedrängende Wirkung als öffentlicher Belang nicht korrekt bewertet worden, zumal der Höhenunterschied zwischen der Siedlung und dem Vorranggebiet neben den vom Regionalverband schon festgelegten Parameter in der Prüfung berücksichtigt werden muss. Hier müsste unseres Erachtens dann auch das exponentielle Wachstum der Abstandsflächen berücksichtigt werden.

Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen

In den Vorranggebieten Windenergie sind keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgelegt. Dies ist vor dem Hintergrund der vorausgegangenen Belange, insbesondere des Landschaftsbildes, mehr als bedenklich.

Obwohl der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben gesetzlich an die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes gebunden ist, sehen wir die Notwendigkeit, den Aspekt des "Landschaftsbildes" korrekt zu bewerten, was eine Berücksichtigung der Höhenbegrenzung einschließt. Die fehlende Höhenbegrenzung führt dadurch unweigerlich zu einem Abwägungsfehler und macht schon deshalb eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen unerlässlich. Allein diese Tatsache stellt in diesem herausragenden Landschaftsraum ein Ausschlusskriterium für ein Vorranggebiet Windenergie dar.

9. Zusammenfassende Bewertung

Der Gemeinderat Owingen ist sich der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Umsetzung der Energiewende durchaus bewusst. Die gesetzlichen Vorgaben geben hier eine klare Zielsetzung vor, die es auf den untergeordneten Ebenen umzusetzen gilt. Dies wird nicht zuletzt durch die Festlegung der erneuerbaren Energien in der EEG-Novelle als überragendes öffentliches Interesse und vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung unterstrichen.

Hierbei ist aber die Windleistung ein zu berücksichtigendes, wichtiges Kriterium. Je höher die Windleistung, desto eher können bei der Planung einzelne Schutzgüter zurücktreten. Andererseits gilt im Umkehrschluss aber auch der Grundsatz: Je geringer die Windleistung an einem Standort ist, desto stärker sind andere Schutzgüter, wie zum Beispiel der Artenschutz oder die Landschaft (insbesondere in einzigartigen Landschaftsräumen, wie dem westlichen Bodenseegebiet) bei der Abwägung zu berücksichtigen.

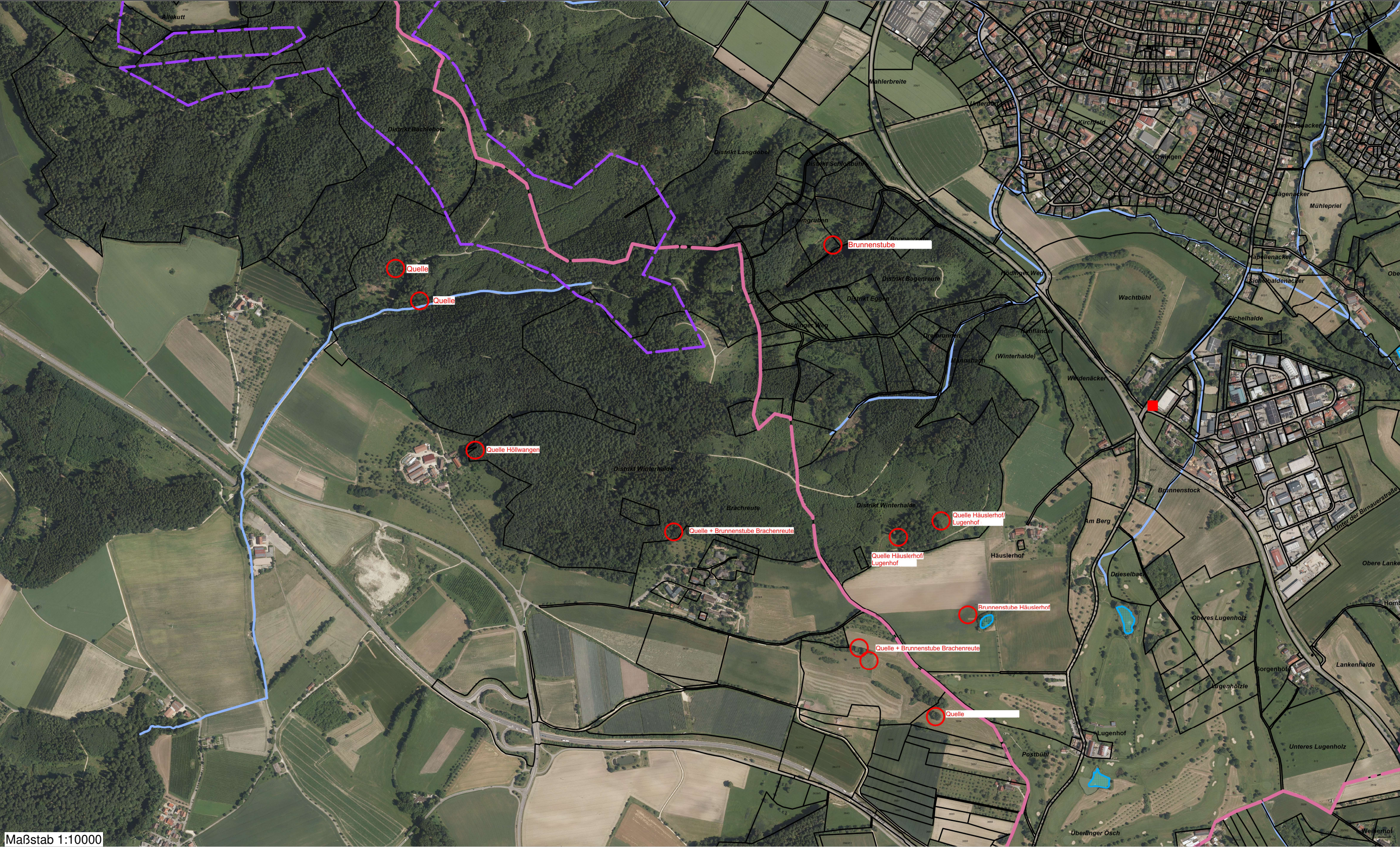
Vor diesem Hintergrund wird zusammenfassend festgestellt, dass das im Entwurf des Teilregionalplans Energie vorgeschlagene Vorranggebiet WEA-435-002 „Hochbühl“ aus den dargelegten Gründen nicht akzeptiert werden kann.

Die Gemeinde Owingen beantragt deshalb, das geplante Vorranggebiet „Hochbühl“ aus dem weiteren Verfahren herauszunehmen.

Nachdem derzeit im Verbandsgebiet mit deutlich mehr als den vom Land vorgegebenen 1,8 % der regionalen Fläche geplant wird, besteht hierzu auch ein ausreichender Spielraum.

Im Übrigen wird auch die Gemeinde Owingen in der freien Landschaft ihren Beitrag zur Energiewende leisten, obwohl in Owingen schon jetzt mehr Strom regenerativ erzeugt wird, als in der Gemeinde Owingen benötigt wird. Nicht zuletzt der beschlossene Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gibt hier für Projektträger eine klare Ausrichtung im Sinne des Ausbaus von erneuerbaren Energien vor.

Anlage 1: Quellen Hochbühl



Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

-  Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
-  Windenergieplanungen (Entwurf)
benachbarter Regionalverbände
(nachrichtlich)

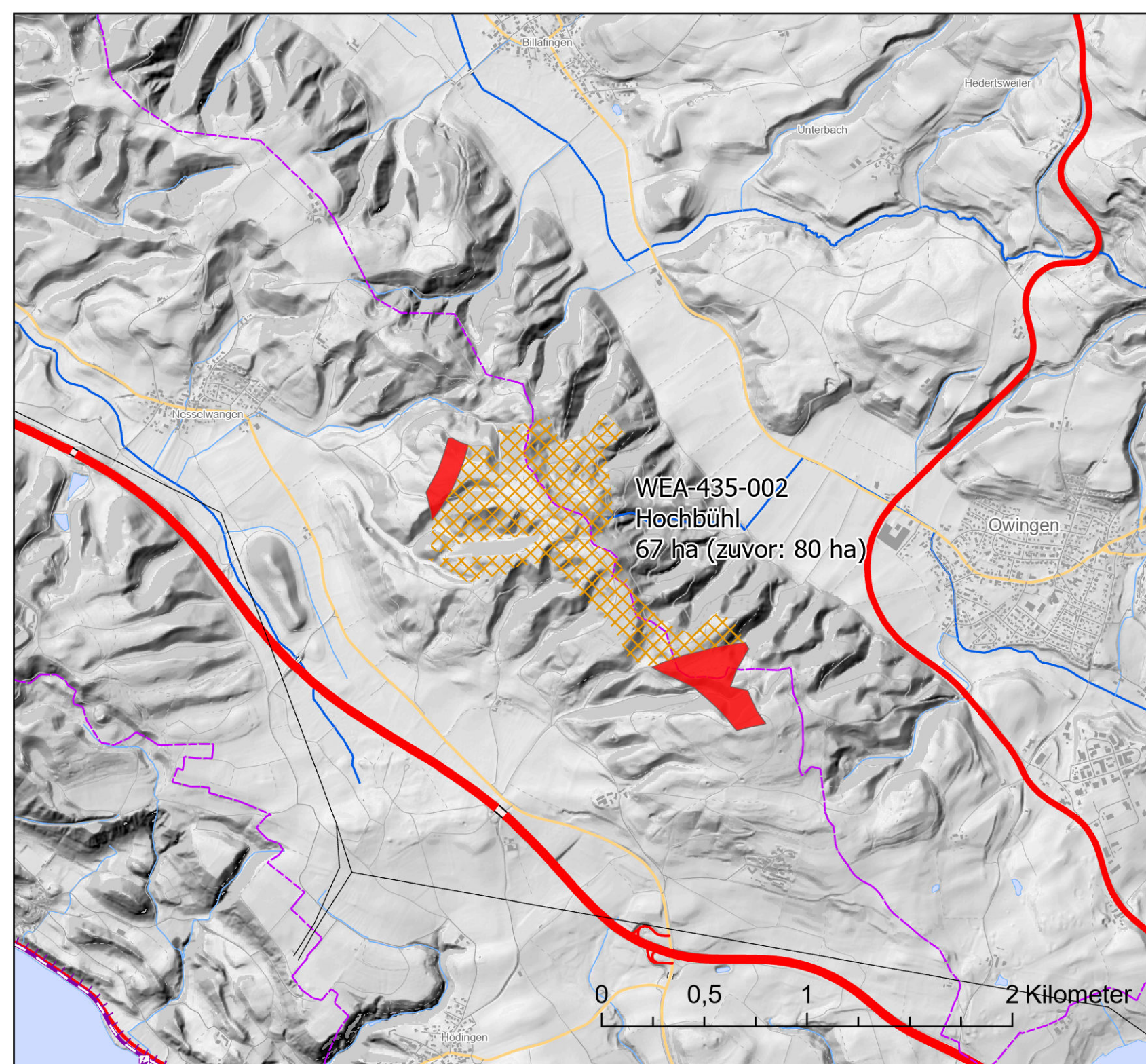
Streichfläche mit Rücknahmegrund

-  Windhöffigkeit
-  Siedlungsabstand / Umzingelung
-  Natur- und Artenschutz
-  Ziviler Luftverkehr
-  Denkmalschutz
-  Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des
Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des
Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS)
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips>,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission)
aus Digital Elevation, Kartographie:
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de



1. Anhörung der Teilfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben – Kapitel 4.2 Energie sowie Änderungen an anderen Plankapiteln (Teilregionalplan Energie), Behandlung der Anregungen (Synopsis)

(sortiert nach RVBO-ID, BE-ID)

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
Gemeinde Owingen				
II.147	2195	Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 22. Januar 2024 und geben zu dem o. g. Entwurf des Teilregionalplans Energie folgende Stellungnahme ab: Stellungnahme zum Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2); hier: Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen - WEA-435-002 Die Stellungnahme der Gemeinde Owingen beschränkt sich auf das im Teilregionalplan festgelegte Vorranggebiet Windenergie WEA-435-002 „Hochbühl“. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von 80,5 ha und liegt auf den Gemarkungen der Gemeinde Owingen und der Stadt Überlingen. 1. Allgemeines Die Stellungnahme wird auf die Kriterien des Vorranggebiets für Windenergie gemäß dem Kriterienkatalog an relevanten Stellen detailliert eingehen. Darüber hinaus werden auch Aspekte behandelt, die im Kriterienkatalog nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
II.147	2196	2. Windatlas Baden-Württemberg 2019 Nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 liegt die mittlere gekappte Windleistungsdichte 160 m über Grund bei 190 - 250 W/m ² . Nach dem Kriterienkatalog zur Festlegung Vorranggebiet Windenergie (PS 4.2.1 Z (1)) stellt eine Windleistungsdichte ab 190 W/m ² eine generelle Eignung dar. Im Allgemeinen verordnet sich die Windleistungsdichte des gesamten Vorranggebiets nach der Legende zum Windatlas im mittleren Bereich. Im Rahmen der EEG-Novelle vom Bund wurden die erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse und vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung festgelegt. Hierbei ist die Windleistung ein zu berücksichtigendes, wichtiges Kriterium. Je höher die Windleistung, desto eher können bei der Planung einzelne Schutzgüter zurücktreten. Andererseits muss im Umkehrschluss aber auch der folgende Grundsatz gelten: Je geringer die Windleistung an einem Standort ist, desto stärker sind andere Schutzgüter bei der Abwägung zu berücksichtigen. Bei der ermittelten Windleistungsdichte und einer mittleren Windgeschwindigkeit mit deutlich weniger als 6 m/s auf Nabenhöhe, wird der Abwägung im Hinblick auf die anderen Schutzgüter eine besondere Bedeutung zuteil.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Windleistungsdichte von 190 W/m ² bis < 215 W/m ² in 160 m Höhe über Grund nach dem Windatlas BW (2019) wird gem. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie als tendenziell geeignet eingestuft. Zu den Kriterien zur Windleistungsdichte wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die zugehörige Erläuterung (s. Anlage zur Begründung) des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Zur Anregung "je geringer die Windleistungsdichte an einem Standort ist, desto stärker sind andere Schutzgüter bei der Abwägung zu berücksichtigen" wird auf die Begründung des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Je höher die Eignung (bspw. durch eine hohe Windhöflichkeit nach dem Windatlas), desto eher wurden Konflikte mit Schutzgütern in Kauf genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Begründung nach der 1. Offenlage hinsichtlich der erfolgten Suchläufe zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie ergänzt bzw. präzisiert wurde. Zur Windleistungsdichte des Vorranggebiets WEA-435-002 wird auf die für die Gesamtbewertung relevanten positiven und negativen Kriterien im Steckbrief (s. Anlage zum	Teilweise Berücksichtigung

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
			Umweltbericht des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie) zu diesem Vorranggebiet verwiesen. Zum in der Stellungnahme genannten Vorranggebiet WEA-435-002 wird zudem auf die nachfolgende Abwägung dieser Stellungnahme (Az. II.147) sowie die Anlage zur Synopse verwiesen.	
II.147	2197	3. Siedlung Das Vorranggebiet liegt nicht unweit der Sonderbaufläche Heimsonderschule Brachenreuthe. Die im Bebauungsplan „Brachenreuthe“ befindliche Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung umfasst mehrere Wohngruppen, Schulräume, Therapie- und Gemeinschaftsgebäude sowie ein Hofgut und Garten auf einer Fläche von rund 7 ha. Nach der Tabelle „Wirkfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter“ liegt für Pflegeeinrichtungen in Siedlungsgebieten bei einem Schwellenwert von unter 950 Metern eine besonders erhebliche Beeinträchtigung vor. Die Einrichtung der Camphill Schul-Gemeinschaften in Brachenreuthe unterschreitet diese Werte deutlich. Zwischen der Vorranggebietsgrenze und dem nächstgelegenen Gebäude der Einrichtung liegen gerade einmal 590 Meter. Die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes vorliegen bzw. Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können. Dieser Einschätzung kann aus o. g. Gründen nicht gefolgt werden.	Das in der Anregung genannte Vorranggebiet wird gemäß der Anregung in seiner Abgrenzung geändert. Die in der Anregung genannte Sonderbaufläche war im 1. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie tatsächlich nicht angemessen berücksichtigt. Die neue Abgrenzung des Vorranggebiets mit einem Vorsorgeabstand von 950 m zu der in der Anregung genannten Sonderbaufläche ist der Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie zu entnehmen; die Ergebnisse der Umweltprüfung sind der Anlage 1 zum Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie zu entnehmen.	Berücksichtigung
II.147	2198	4. Denkmalschutz In der strategischen Umweltprüfung werden in Bezug auf die Kulturgüter „Kloster Birnau/Maurach“ und die „UNESCO-Welterbestätte Pfahlbauten“ erhebliche Beeinträchtigungen attestiert. Bei letzterem befindet sich ein Teil der Prähistorischen Pfahlbauten im Osthafen von Sipplingen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Vorranggebiet. In der Aufzählung ist allerdings die denkmalgeschützte Altstadt Überlingen nicht berücksichtigt. Die geplanten Windenergieanlagen auf dem über 700 Meter hohen "Hochbühl" würden eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung für das historische Stadtbild von Überlingen darstellen. Andersorts werden historische Gebäude, wie beispielsweise die Waldburg, das Schloss Salem oder Sigmaringen mit entsprechend großen Abstandsflächen versehen. Die Altstadtkulisse Überlingen erfährt jedoch keine entsprechende Würdigung und sollte deshalb ebenfalls miteinbezogen werden.	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorgaben. Bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nach § 15 Abs. 4 DSchG BW denkmalfachliche Belange nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden. Das Landesdenkmalamt hat die neun in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale in der Region Bodensee-Oberschwaben definiert (Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen, Schloss Zeil, Schloss Wolfegg, Schloss Waldburg, Schloss Heiligenberg, Heuneburg, Residenzschloss der Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen, Kloster/Schloss Salem, Wallfahrtskirche Birnau). Relevante Kulturdenkmale außerhalb der Region sind: Kloster Rot an der Rot, Wallfahrtskirche Steinhausen, Insel Mainau, Insel Lindau	Keine Berücksichtigung

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
			sowie Schloss Kronburg in Bayern. Die Belange des Denkmalschutzes wurden gemäß der Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bereits im 1. Offenlageentwurf in der Abwägung berücksichtigt (vgl. Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Begründung zu Plansatz 4.2.1, Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung und Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie), wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Im Ergebnis der Abwägung wurden die Kulturdenkmale selbst als planerisches Ausschlusskriterium bewertet, da sie für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Die verschiedenen Vorsorgeabstände ergeben sich aus dem zugrundeliegenden Planungskonzept und der planerischen Entscheidung zur Umsetzung der genannten gesetzlichen Vorgaben gem. § 15 Abs. 3 und 4 DSchG. Die historische Altstadt von Überlingen zählt nicht zu den vom Landesdenkmalamt festgelegten in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen. Für die historische Altstadt von Überlingen als sonstiges raumbedeutsames Kulturdenkmal ist daher ein Vorsorgeabstand von 500 m im Kriterienkatalog (K3) berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Wir weisen zudem darauf hin dass gem der der vorliegenden Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nach aktuellem Stand durch die Umsetzung der vorgelegten Planungsunterlagen zu Vorranggebieten Windenergie keine Beeinträchtigung der verschiedenen Teilstätten der Welterbestätte "Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen" vorliegt (s. BE-ID 1238, Az: II.521).	
II.147	2199	5. Natur- und Artenschutz Biotopverbund Bodensee In der strategischen Umweltprüfung wurden die Kernflächen und Kernräume des regionalen und des landesweiten Biotopverbunds, die Verbundräume des regionalen Biotopverbunds und die Wildtierkorridore bewertet. Keinen Niederschlag fand dabei der „Biotopverbund Bodensee“ der Heinz-Sielmann- Stiftung, der in unserer Region ein einzigartiges Netzwerk unterschiedlichster Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten darstellt. Dieser Biotopverbund umfasst heute mehr als 200 Maßnahmen und gilt als wegweisendes Modell für	Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw.	Keine Berücksichtigung

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Naturschutzprojekte in Deutschland, die die Wiederherstellung der Natur ermöglichen. Die Auszeichnung als offizielles Projekt der „UN-Dekade Biologischer Vielfalt“ unterstreicht dies. Dank teilweise großflächiger Renaturierungsmaßnahmen hat sich die Artenvielfalt von Flora und Fauna enorm erhöht. Ein Beispiel dafür ist der Heinz-Sielmann-Weiher in Billafingen mit seinen angrenzenden Feuchtgebieten in räumlicher Nähe zum Vorranggebiet Windenergie, für das genaue und langjährig erfasste Daten zur Vogelwelt vorliegen (Erhebungen von Prof. Berthold, Max - Planck - Institut für Ornithologie, Radolfzell-Möggingen). Von 1971 bis 2004 wurden insgesamt 115 Vogelarten in diesem Gebiet festgestellt. Seit der Einrichtung des Heinz-Sielmann-Weiher und der Extensivierung der umliegenden Flächen ist die Anzahl der Arten auf über 180 gestiegen, darunter auch Arten wie der Weißstorch, der Schwarz- und der Rotmilan, welche durch Windenergieanlagen stark gefährdet sind. Auch der Uhu hat sich mittlerweile in diesem Gebiet angesiedelt. Weitere Biotope rund um den Höhenrücken „Hochbühl“ stellen seither ebenfalls für viele seltene Arten einen Lebensraum dar. Einzeln zu nennen wären die Biotope Seelfinger Weiher, vier Weiher am Eggenweiler Hof bei Überlingen-Bonndorf, Inge-Sielmann-Weiher bei Überlingen-Walpertswiller, Nesselwanger Weiher nördlich von Überlingen-Hödingen, ein Weiherlebensraum bestehend aus fünf einzelnen Weihern bei Überlingen-Lippertsreute sowie Ruhestetter Weiher im Landkreis Sigmaringen. In diese „Sielmann-Weiherkette“ fügt sich auch der Andelshofer Weiher ein, der vor allem zur Vogelzugzeit einen wichtigen Rastplatz für diverse Wasservögel darstellt.	Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Anlage zur Synopse verwiesen. Das in der Anregung genannte Vorranggebiet wurde im Rahmen der Überarbeitung des Planentwurfs in seiner Abgrenzung geändert. Die Gründe der geänderten Abgrenzung sind der Anlage zur Synopse zu entnehmen.	
II.147	2200	Das geplante Vorranggebiet „Hochbühl“ befindet sich im Kernbereich von Sielmanns Biotopverbund Bodensee mit einer inzwischen sehr hohen Biotopdichte im Billafinger und Nesselwanger Tal sowie im angrenzenden Umland. Die Biotopwertigkeit und damit die Wertigkeit des Lebensraums nimmt hier stetig zu. Durch das geplante Vorranggebiet wird diese Wertigkeit gefährdet beziehungsweise werden die Lebensräume zerschnitten. Weiterhin wären Windenergieanlagen auf dem „Hochbühl“ ein hohes Gefährdungspotential. Diese befänden sich im Zentrum der Flugwege von mobilen Tierarten, die sich zwischen den ringförmig um den Höhenrücken angelegten Feuchtgebieten bewegen. Der Sielmanns Biotopverbund Bodensee bietet eine wertvolle Gelegenheit, die ökologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern, und sollte daher in der Abwägung einen höheren Stellenwert einnehmen.	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei	Keine Berücksichtigung

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
			denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt. Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Falls Betroffenheiten vorliegen müssen diese entweder durch eine entsprechende Planung vermieden werden oder falls dies nach Prüfung der Planungsträger und Fachbehörden prognostisch möglich erscheint gegebenenfalls im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) durch geeignete Vorschriften zur Abschaltung der Anlagen geregelt werden. Wenn eine signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann müssen entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet werden, so dass für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen ist, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert werden kann. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich jedoch maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und	

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
II.147	2201	Wiederansiedlungsprojekt Waldrapp Im Zusammenhang mit dem Natur- und Artenschutz möchten wir auf das bedeutende Wiederansiedlungsprojekt des Waldrapps hinweisen, das sich zwischen Überlingen und Hödingen befindet und eines der größten europäischen Artenschutzprojekte in unmittelbarer Nähe zum vorgeschlagenen Vorranggebiet darstellt. Der Waldrapp zählt zu den am stärksten bedrohten Vogelarten weltweit, und im Rahmen des EU-Projekts wird versucht, ihn in Europa wieder anzusiedeln. Der Standort in Hödingen stellt dabei einen von vier Brutplätzen in Deutschland und Österreich dar. Die Waldrapp-Vögel haben in der Brut- und Aufzuchtzeit einen großen Aktionsradius. Insbesondere in den Zeiten mit großer Trockenheit, befliegen sie entferntere Gebiete mit feuchtem Talgrund (z. B. bei Salem und Frickingen). Auch das Billafinger Urstromtal mit seinen feuchten Talniederungen wird angefliegen. In der Folge besteht bei einer Errichtung von Windenergieanlagen auf dem „Hochbühl“ ein potenziell erhebliches Kollisionsrisiko. Angesichts dieser Sachlage erscheint es unerlässlich, den Schutz des Waldrapps und seines Lebensraums in die Abwägung der Windenergieprojekte einzubeziehen. Die potenziellen Auswirkungen auf diese bedrohte Vogelart sollten sorgfältig berücksichtigt werden.	Rechtslage. Beim Waldrapp handelt es sich nicht um eine windenergiesensible Vogelart im Sinne des § 45b BNatSchG. Zudem handelt es sich nicht um eine Sonderstatusart gemäß Fachbeitrag Artenschutz Regionalplanung Windenergie. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Für nicht windenergiesensible Arten ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben.	Keine Berücksichtigung
II.147	2202	Iedermäuse Das geplante Vorranggebiet "Hochbühl" und die umliegenden Waldgebiete beherbergen eine Vielzahl von Fledermausarten mit hoher Artenvielfalt und Dichte. In einer Stellungnahme des "Arbeitskreises Fledermäuse Bodensee-Oberschwaben" im Naturschutzbund Deutschland aus dem Jahr 2012 wird die herausragende Bedeutung des dortigen naturnahen Waldgebietes als Lebensraum für zahlreiche gesetzlich geschützte Arten betont. Im Untersuchungsareal wurden durch den Arbeitskreis folgende 14 Fledermausarten nachgewiesen: Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Braunes Langohr und Langohr. langjährige Beobachtungen haben zudem gezeigt, dass dieses Gebiet „eines der wichtigsten Fledermaus- Winterquartiere in der Region Bodensee-Oberschwaben" ist. Deshalb hatte der Arbeitskreis in seiner damaligen Stellungnahme die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf dem "Hochbühl" abgelehnt. Es ist laut Vertretern des Arbeitskreises auch aus heutiger Sicht noch anzunehmen, dass sich die Situation nicht geändert hat und die betroffenen Waldgebiete weiterhin von einer Vielzahl von Fledermausarten als Lebensraum genutzt werden. Nicht zuletzt ergaben Beobachtungen in diesem Winter, dass eine Gruppe der Sonderstatusart „Großer Abendsegler" in dem Waldgebiet überwinterte. Viele der Fledermausarten, die in weiten Teilen	Auch außerhalb der Schwerpunktorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die	Keine Berücksichtigung

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Baden-Württembergs stark gefährdet sind und auch heute noch im Gebiet "Hochbühl" vorkommen, sind gegenüber Windkraftanlagen besonders empfindlich. Sie werden entweder direkt durch Kollisionen oder durch innere Verletzungen infolge von Luftdruckänderungen im Bereich der Rotorblätter getötet. Die gesetzlich tolerierbaren Tötungszahlen pro Anlage und Jahr sind äußerst niedrig. Um eine umfassende Planungssicherheit auf der Ebene des Regionalplans zu gewährleisten, sind vertiefende Untersuchungen und Prüfungen seitens des Regionalverbandes geradezu unerlässlich. Dass dieses Gebiet im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie nicht berücksichtigt wurde, kann weder akzeptiert noch nachvollzogen werden. Eine umfassende Untersuchung und Kartierung ist vor einer abschließenden Entscheidung der Verbandsversammlung unabdingbar.	Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widerspiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Kategorie A-Flächen oder auf vom Fachbeitrag nicht erfasste windenergiesensible Arten, die aus den im Fachbeitrag genannten Gründen nicht in die Kategorisierung der Schwerpunkträume eingeflossen sind, werden im weiteren Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Für nicht windenergiesensible Arten ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Das Gutachten wird im Umweltbericht als Hinweis aufgenommen. Zudem wurde das Gutachten dem Ref. 56 und der Stabstelle des Regierungspräsidiums Tübingen übermittelt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich	

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
			nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Aussagen des Gutachtens der AGF liegen 12 Jahre zurück. Zudem wurden keine klaren, qualifizierten Nachweise von Lebensstätten von Fledermäusen nach anerkannten Methoden vorgelegt. Aktuelle Aussagen zu Sonderstatusarten sind lediglich sehr unspezifische Beobachtungen. Zu den Molassekeller und der Kirche in Frickingen konnte ein ausreichender Abstand zu den geplanten Vorranggebietsflächen eingehalten werden. Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Hinweise: -Eine neue Modellierung seitens der LUBW wird im Zuge dieses Planungsprozesses nicht stattfinden. -Eine Kartierung im Rahmen der Gebietsfestlegungen wird seitens des Regionalverbands nicht veranlasst werden. -Die Hinweise betr. der Aussagen zu Sonderstatusarten und möglicher Vorkommen lt. dem AGF Gutachten von 2012 werden in den Umweltbericht aufgenommen und sollen auf Genehmigungsebene erneut beurteilt werden. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die gesetzlichen Vorgaben Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45	

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
			BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen durchgeführt. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.	
II.147	2203	6. Landschaft und Erholung Das Bodenseebecken ist ein Landschaftsraum von herausragender, internationaler Bedeutung. Dabei sind die Sichtbeziehungen - besonders bei Föhnwetterlage - grenzübergreifend. Hinzu kommt, dass die Landschaft rund um den „Überlinger See“ ein großes Alleinstellungsmerkmal besitzt. Denn im Gegensatz zu den bodenseenahen Gebieten in der Schweiz und in Österreich sowie zum östlichen Teil des deutschen Bodenseegebietes ist die Landschaft im westlichen Bodenseegebiet deutlich weniger durch Be- und Zersiedelung vorbelastet. Dieses Gebiet ist durch eine reizvolle und abwechslungsreiche Tal- und Hügellandschaft mit einer herausragenden Formen-, Struktur- und Nutzungsvielfalt geprägt. Sie besitzt deshalb eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Windenergieanlagen auf dem „Hochbühl“ würden weite Bereiche der westlichen Bodenseeregion technisch überformen und auf diesen international bedeutsamen Landschaftsraum massiv störend einwirken. Zumal der Höhenrücken optisch in der ersten Reihe zum Bodensee liegt. So wären sie beispielsweise von bedeutenden Aussichtspunkten im Bodenseekreis aus (z. B. „Gehrenberg“, „Hödinger Berg“) sehr gut einsehbar, ebenso von den	Die Aspekte der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung" und die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurzgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) sind im Planungskonzept berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkataloge und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie). Der Regionalverband hat das Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft speziell für den Teilregionalplan Energie beauftragt, dabei wurde das Bodenseeufer sowie die Ausblicke auf den Bodensee mit ihrer hohen Landschaftsbildqualität und Erholungseignung und die Auswirkungen auf die umliegenden Regionen in Baden-Württemberg, Bayern sowie in der Schweiz und Österreich berücksichtigt (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Für jedes	Keine Berücksichtigung

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Höhenzügen im weiteren Umfeld (z.B. "Randen", "Bodanrück", Abbruchkante"Oberer Linzgau"). Aufgrund großer Fernwirkung hätten diese Windenergieanlagen auf dem „Hochbühl“ eine erheblich störende Auswirkung auf den Tourismus im gesamten westlichen Bodenseegebiet. Im Bodenseekreis gibt es keine nennenswerten Bodenschätze und nur noch ein geringes Entwicklungspotenzial für gewerbliche und wohnbauliche Bauflächen, was sich im aktuell genehmigten und rechtskräftigen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben widerspiegelt. Das Kapital, insbesondere in der westlichen Bodenseeregion, ist die Landschaft und der damit einhergehende Fremdenverkehr. Dieser stellt zwischenzeitlich einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Auch deshalb sollte diese Region von stark störenden technischen Anlagen freigehalten werden.	Vorranggebiet Windenergie wurde anhand des o.g. Gutachtens und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ und "Mensch/Erholung" auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und im Umweltbericht sowie in Steckbriefen bewertet und dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Bei dem in der Anregung genannten Vorranggebiet Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber den Aspekten "Landschaft" sowie "Mensch/Erholung" und Tourismus der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.	
II.147	2204	7. Wasser- und Bodenschutz Die ausgedehnten Waldgebiete zwischen dem „Hochbühl“ und dem „Kaien“ sind ein bedeutendes Grundwasserneubildungsgebiet. Zahlreiche Quellaustritte, die auch die Oberflächengewässer bilden bzw. speisen, sind von dieser Grundwasserneubildung unmittelbar abhängig (siehe dazu die beigelegte Anlage 1). Ebenso werden die großen Grundwasserkörper im Billafinger Tal, in dem sich zudem ein ausgedehntes Wasserschutzgebiet befindet, sehr stark aus dem Grundwasservorkommen und der Grundwasserneubildung des Höhenzuges versorgt. Auch der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ist sich des hohen Grundwasservorkommens bewusst. In der Fortschreibung des aktuell genehmigten Regionalplans wurde zunächst erwogen, einen Teilbereich des Billafinger Tals als Gewerbefläche zu sichern. Erste Überprüfungen deuteten jedoch auf ein erhöhtes Grundwasservorkommen hin. Da vertiefte Untersuchungen im gesamten Gebiet aufgrund der zu erwartenden hohen Kosten nie durchgeführt wurden, entschied sich der Regionalverband dafür, das Gebiet als Regionaler Grünzug auszuweisen. Die massiven, tief gegründeten und flächigen Erschließungsstraßen sowie die Windenergieanlagen mit ihrer umgebenden Infrastruktur werden erhebliche Nachteile auf die Grundwasserneubildung und damit auf die Quellaustritte und die Grundwasserkörper in den Tälern zur Folge haben. Dies wäre, auch angesichts des fortschreitenden Klimawandels	Im in der Anregung genannten Vorranggebiet Windenergie befinden sich mehrere z.T. geplante Wasserschutzgebiete der Zone III und ein Teil liegt in einem Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen. Bezüglich der Berücksichtigung von Wasserschutzgebieten der Zone III und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wird auf die Anlage zur Synopse verwiesen. In der Anregung werden auch an das Vorranggebiet Windenergie WEA-435-002 angrenzende Wasserschutzgebiete genannt. Auch diesbezüglich wird auf die Anlage zur Synopse verwiesen. Insgesamt sind bezüglich des Wasserschutzes im in der Anregung genannten Vorranggebiet keine Belange erkennbar, die einer Berücksichtigung auf Regionalplanungsebene erfordern würde. Die weitere Berücksichtigung dieser Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.	Keine Berücksichtigung

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		mit ausgedehnten Sommertrockenheiten und vielerorts problematischen Grundwasserständen, nicht vertretbar. Wasser gilt schon heute als das wichtigste Gut in den kommenden Jahrzehnten. Nachdem auch in Owingen die vorhandenen Quellen immer weniger schütten, könnte den Quellen im Bereich „Hochbühl“ eine verstärkte Bedeutung für die Wasserversorgung der umliegenden Gemeinden zukommen.		
II.147	2205	Der "Hochbühl" ist durch eine stark hängige Geomorphologie mit zahlreichen Geländeeinschnitten gekennzeichnet. Die erforderliche verkehrstechnische Erschließung für Schwer- und Großtransporte erfordert breite und massiv ausgebaute Verkehrswege mit großen Kurven- und Wenderadien. Dies führt zu einer umfangreichen Bodenversiegelung. Hier erfordert die weiche Beschaffenheit des Molasse- Sandsteins massive Bauwerke entlang der Straßen und tiefe Fundamente für die Windenergieanlagen, um Erosionsprozessen entgegenzuwirken.	Es wird auf die Ausführungen zum in der Anregung genannten Vorranggebiet in der Anlage zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
II.147	2206	Hier erfordert die weiche Beschaffenheit des Molasse- Sandsteins massive Bauwerke entlang der Straßen und tiefe Fundamente für die Windenergieanlagen, um Erosionsprozessen entgegenzuwirken. Damit einher geht auch ein erhöhtes Risiko, dass die unterirdischen Grundwasserflüsse unterbrochen werden und der Wasserkreislauf gestört wird.	Bezüglich der Berücksichtigung von Belangen des Grundwasserschutzes bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie sei auf die Anlage zur Synopse verwiesen. Insgesamt sind bezüglich des Wasserschutzes im in der Anregung genannten Vorranggebiet keine Belange erkennbar, die einer Berücksichtigung auf Regionalplanungsebene erfordern würde. Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs sowie des Belangs der Beschaffenheit des Untergrunds auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Eine Rücknahme des in der Anregung genannten Vorranggebiets aus den in der Anregung genannten Gründen erfolgt nicht.	Keine Berücksichtigung
II.147	2207	Bereits in ihrer Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie 2006 hat die Stadt Überlingen mit Schreiben vom 13. September 2012 die verkehrstechnische Erschließung des Standorts "Hochbühl" als schwierig bezeichnet und verschiedene Zugangswege intensiv geprüft. Die mit der aufwendigen Erschließung verbundenen	Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren,	Keine Berücksichtigung

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Eingriffe und Kosten stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Windertrag bei nur mittlerer Windleistungsdichte. Die Erschließung des Standorts "Hochbühl" gehört zu den herausforderndsten im gesamten Verbandsgebiet und sollte daher in die Bewertung einbezogen werden.	Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.	
II.147	2208	8. Sonstiges Optisch bedrängende Wirkung Die Höhendifferenz zwischen dem Hauptort Owingen und dem "Hochbühl" ist beträchtlich. Der Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und der Ortslage von Owingen beträgt bis zu 200 Meter. Aus unserer Sicht ist die optisch bedrängende Wirkung als öffentlicher Belang nicht korrekt bewertet worden, zumal der Höhenunterschied zwischen der Siedlung und dem Vorranggebiet neben den vom Regionalverband schon festgelegten Parameter in der Prüfung berücksichtigt werden muss. Hier müsste unseres Erachtens dann auch das exponentielle Wachstum der Abstandsflächen berücksichtigt werden.	Hinsichtlich der in der Anregung genannten Höhendifferenz des Vorranggebiets Windenergie (WEA-435-002) wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Es	Keine Berücksichtigung

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
			wird darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet Windenergie "Hochbühl" (WEA-435-002) im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs zum Teilregionalplan Energie nach der 1. Anhörung aufgrund einzuhaltender Siedlungsabstände verkleinert wurde. Die neue Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergie ist der Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie zu entnehmen. Es wird zudem auf die Anlage zur Synopse zu den in der Anregung genannten Vorranggebieten Windenergie verwiesen.	
II.147	2209	Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen In den Vorranggebieten Windenergie sind keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgelegt. Dies ist vor dem Hintergrund der vorausgegangenen Belange, insbesondere des Landschaftsbildes, mehr als bedenklich. Obwohl der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben gesetzlich an die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes gebunden ist, sehen wir die Notwendigkeit, den Aspekt des "Landschaftsbildes" korrekt zu bewerten, was eine Berücksichtigung der Höhenbegrenzung einschließt. Die fehlende Höhenbegrenzung führt dadurch unweigerlich zu einem Abwägungsfehler und macht schon deshalb eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen unerlässlich. Allein diese Tatsache stellt in diesem herausragenden Landschaftsraum ein Ausschlusskriterium für ein Vorranggebiet Windenergie dar.	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU- Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden- Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden- Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen sind die herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG sind Festlegungen von Vorranggebieten mit Höhenbegrenzungen nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Eine Höhenbegrenzung im Rahmen der Teilfortschreibung ist damit der Umsetzung der Flächenziele und der beabsichtigten räumlichen Steuerungswirkung nicht dienlich. Gebiete mit Höhenbeschränkung würden somit keinen Beitrag zur Erreichung der Flächenziele leisten. Es müssten zusätzlich Flächen als Vorranggebiete für Windenergieanlagen im gesetzlich geforderten Umfang ohne Höhenbeschränkung festgelegt werden, um die Steuerungswirkung in der Region zu erreichen. Sofern der Flächenbeitragswert nicht erreicht wird, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
			Windenergieflächenbedarfsgesetzes die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Sämtliche räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Die Konfliktintensität von Landschaftsbild und Erholungsfunktion bezüglich Windenergieanlagen wurde im Planungskonzept für die vorliegende Planung bereits berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik (s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie) des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Hinsichtlich der Forderung nach Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen sowie hinsichtlich des Umgangs mit dem Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild im Teilregionalplan Energie wird zudem auf die Anlage zur Synopse verwiesen.	
II.147	2210	9. zusammenfassende Bewertung Der Gemeinderat Owingen ist sich der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Umsetzung der Energiewende durchaus bewusst. Die gesetzlichen Vorgaben geben hier eine klare Zielsetzung vor, die es auf den untergeordneten Ebenen umzusetzen gilt. Dies wird nicht zuletzt durch die Festlegung der erneuerbaren Energien in der EEG-Novelle als überragendes öffentliches Interesse und vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung unterstrichen. Hierbei ist aber die Windleistung ein zu berücksichtigendes, wichtiges Kriterium. Je höher die Windleistung, desto eher können bei der Planung einzelne Schutzgüter zurücktreten. Andererseits gilt im Umkehrschluss aber auch der Grundsatz: Je geringer die Windleistung an einem Standort ist, desto stärker sind andere Schutzgüter, wie zum Beispiel der Artenschutz oder die Landschaft (insbesondere in einzigartigen Landschaftsräumen, wie dem westlichen Bodenseegebiet) bei der Abwägung zu berücksichtigen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
II.147	2212	Vor diesem Hintergrund wird zusammenfassend festgestellt, dass das im Entwurf des Teilregionalplans Energie vorgeschlagene Vorranggebiet WEA-435-002 „Hochbühl“ aus den dargelegten Gründen nicht akzeptiert werden kann.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die vorangegangene Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Owingen (Az. II.147) verwiesen. Eine Streichung des in der Anregung genannten Vorranggebiets erfolgt nicht, eine Verkleinerung aufgrund	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
II.147	2213	Die Gemeinde Owingen beantragt deshalb, das geplante Vorranggebiet „Hochbühl“ aus dem weiteren Verfahren herauszunehmen. Nachdem derzeit im Verbandsgebiet mit deutlich mehr als den vom Bund vorgegebenen 1,8 % der regionalen Fläche für Windenergie geplant wird, besteht hierzu auch ein ausreichender Spielraum.	einzuhaltender Siedlungsabständen indes schon. Die Anregung zur Herausnahme des Vorranggebiets "Hochbühl" wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen und es wird auf die Abwägung zu BE ID 2212 der Stellungnahme mit dem Az. II.147 verwiesen. Zudem wird hinsichtlich des in der Anregung genannten Vorranggebiets Windenergie auf die Anlage zur Synopse verwiesen. Beim Flächenziel von 1,8 % gemäß § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW handelt es sich um eine Mindest-Vorgabe. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat sich bewusst dafür entschieden, in der 1. Anhörung vorsorglich mehr als 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete Windenergie festzulegen, um sicherzustellen, dass der gesetzlich vorgegebene Schwellenwert von 1,8 % der Regionsfläche auch dann nicht gefährdet ist, wenn sich bei einer späteren Überprüfung feststellt, dass einzelne Vorranggebiete Windenergie oder Teilflächen davon nicht als Vorranggebiete Windenergie festgelegt werden können. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs zum Teilregionalplan Energie nach der 1. Anhörung wurden zahlreiche Vorranggebiete verkleinert oder aus der Flächenkulisse entfernt. Im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie sind nunmehr ca. 1,9 % der Fläche als Vorranggebiete Windenergie festgelegt.	Kenntnisnahme
II.147	2214	Nachdem derzeit im Verbandsgebiet mit deutlich mehr als den vom Bund vorgegebenen 1,8 % der regionalen Fläche für Windenergie geplant wird, besteht hierzu auch ein ausreichender Spielraum. Im Übrigen wird auch die Gemeinde Owingen in der freien Landschaft ihren Beitrag zur Energiewende leisten, obwohl in Owingen schon jetzt mehr Strom regenerativ erzeugt wird, als in der Gemeinde Owingen benötigt wird. Nicht zuletzt der beschlossene Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gibt hier für Projektträger eine klare Ausrichtung im Sinne des Ausbaus von erneuerbaren Energien vor. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln – Zweite Offenlage

- **Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2, 4 und 5 des Landesplanungsgesetzes (LplG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 01. April 2025 und geben zu dem o. g. Entwurf des Teilregionalplans Energie folgende Stellungnahme ab:

Stellungnahme zum Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2); hier: Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen – WEA-435-002

Die Stellungnahme der Gemeinde Owingen beschränkt sich auf das im Teilregionalplan festgelegte Vorranggebiet Windenergie WEA-435-002 „Hochbühl“. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von 67 ha und liegt auf den Gemarkungen der Gemeinde Owingen und der Stadt Überlingen.

1. Allgemeines

Die Stellungnahme wird auf das Kriterium Ziffer 6 „Natur- und Artenschutz“ gemäß dem Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie (PS 4.2.1 Z(1)) an relevanter Stellen detailliert eingehen.

2. Stellungnahme 1. Anhörung – Natur- und Artenschutz

Im Rahmen der ersten Anhörungsrunde hat die Gemeinde Owingen fristgerecht mit Schreiben vom 22. April 2024 eine umfassende Stellungnahme hinsichtlich des im Entwurf des Teilregionalplans Energie festgelegten Vorranggebiets Windenergie WEA-435-002 „Hochbühl“ abgeben.

Unter Punkt 5 wurde in dieser Stellungnahme auf Naturschutz- und Artenschutzaspekte eingegangen, welche aus Sicht der Gemeinde in der strategischen Umweltprüfung zu wenig bis gar keine Beachtung gefunden haben. Hier wurde unter anderem auf die hohe Artenvielfalt und Dichte von Fledermausarten in und um das geplante Vorranggebiet Windenergie WEA-435-002 hingewiesen:

„Das geplante Vorranggebiet "Hochbühl" und die umliegenden Waldgebiete beherbergen eine Vielzahl von Fledermausarten mit hoher Artenvielfalt und Dichte. In einer Stellungnahme des "Arbeitskreises Fledermäuse Bodensee-Oberschwaben" im Naturschutzbund Deutschland aus dem Jahr 2012 wird die herausragende Bedeutung des dortigen naturnahen Waldgebietes als Lebensraum für zahlreiche gesetzlich geschützte Arten betont.“

Und weiter:

„Um eine umfassende Planungssicherheit auf der Ebene des Regionalplans zu gewährleisten, sind vertiefende Untersuchungen und Prüfungen seitens des Regionalverban-

des geradezu unerlässlich. Dass dieses Gebiet im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie nicht berücksichtigt wurde, kann weder akzeptiert noch nachvollzogen werden. Eine umfassende Untersuchung und Kartierung ist vor einer abschließenden Entscheidung der Verbandsversammlung unabdingbar."

Diese hervorgebrachten Punkte haben in der Abwägung keine Berücksichtigung gefunden.

Gemäß § 9 Abs. 3 ROG nehmen wir zu den nachfolgenden Inhalten Stellung, soweit sich diese gegenüber dem ersten Offenlageentwurf geändert haben oder neue Erkenntnisse enthalten, die bislang nicht bekannt waren und daher ebenfalls berücksichtigt werden müssen:

- Anlage 1 zum Umweltbericht des Teilregionalplans Energie; hier: Wirkungsfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie

In Anlage 1, Seite 12, werden unter dem Punkt „Wirkungsfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie“ neue Schutzbelange im Bereich Artenschutz (Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt) hervorgebracht. Insbesondere wird die besonders erhebliche Beeinträchtigung durch belastbare Nachweise von Sonderstatusarten (Vögel und Fledermäuse) im Nahbereich aufgeführt. Dieser Aspekt wurde im aktuellen Entwurf neu aufgenommen und stellt somit eine relevante inhaltliche Änderung dar.

→ Vor diesem Hintergrund verweist die Gemeinde auf die unter Punkt 3 dargestellten Untersuchungsergebnisse zum Vorkommen von Fledermäusen auf dem Hochbühl.

- Anlage 1 zum Umweltbericht des Teilregionalplans Energie; hier: Ergebnis der vertieften Umweltprüfung - Gebietssteckbriefe Vorranggebiete Windenergie - WEA-435-002

Im überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans wird dem Vorranggebiet WEA-435-002 nunmehr eine Reihe von Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter attestiert. Insbesondere werden artenschutzrechtliche Konflikte in erheblichem Maße festgestellt und im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung mehrere erhebliche Beeinträchtigungen eingeräumt. In der Gesamtbewertung wird das Gebiet daher nur noch als bedingt geeignet eingestuft (vgl. S. 26 ff.). Im ersten Entwurf hingegen war noch von keiner bzw. nur geringer Beeinträchtigung die Rede, und die Fläche wurde als geeignet bewertet.

→ Der Regionalverband hat im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde erkannt, dass insbesondere Artenschutzbelange die Eignung der Fläche abwerten. Die Gemeinde Owingen bewertet die Fläche – auf Grundlage der nachfolgend dargestellten fachlichen Untersuchungen – als ungeeignet.

- Erkenntnis, die zum Zeitpunkt des 1. Offenlageentwurfs noch nicht bekannt war; hier: Naturschutzfachliche Bestandserfassung und Bewertung - Untersuchung der Fledermausvorkommen auf dem Hochbühl, Owingen

→ Die inzwischen vorliegende Untersuchung liefert detaillierte Ergebnisse zur Präsenz besonders geschützter Fledermausarten im Bereich des Vorranggebiets WEA-435-002. Diese Erkenntnisse waren zum Zeitpunkt der ersten Offenlage noch nicht verfügbar und müssen nun im Rahmen der strategischen Umweltprüfung sowie

des damit zusammenhängenden Fachbeitrags Artenschutz zur Regionalplanung berücksichtigt werden.

Im Nachfolgenden wird unter Punkt 3 die naturschutzfachliche Bestandserfassung und Bewertung zum Fledermausvorkommen auf dem Hochbühl dargelegt. Dieses Gutachten ist Grundlage für die Neubewertung des Vorranggebiets WEA-435-002 unter den zwei genannten Änderungsaspekten bzw. fließt als neue Erkenntnis in die erneute Überprüfung des geplanten Vorranggebiets mit ein.

3. Natur- und Artenschutz, hier: Relevantes Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb von Artenschutzräumen Kategorie A

Im Entwurf wurde die hervorgebrachte Anregung im Rahmen der Stellungnahme vom 22. April 2024, das Gebiet aufgrund der vorliegenden Informationen näher auf Fledermausvorkommen zu untersuchen, nicht beachtet.

Aus diesem Grund bringt die Gemeinde Owingen hiermit eine naturschutzfachliche Bestandserfassung und Bewertung des Büros 365° freiraum + umwelt, welche im vergangenen Jahr Untersuchungen der Fledermausvorkommen auf dem Hochbühl durchgeführt haben, ein. Ziel der Untersuchung war die Erfassung streng geschützter Fledermausarten im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch geplante Windkraftanlagen.

Der Bericht zur Untersuchung der Fledermausvorkommen auf dem Hochbühl liegt als Anlage der Stellungnahme bei.

Zusammenfassung Untersuchungsbericht:

Die Untersuchungen fanden im Geltungsbereich des geplanten Vorranggebiets statt. Einerseits durch stationäre Horchboxen zur Fledermauserfassung. Andererseits ergänzend durch nächtliche Transektbegehungen entlang von Waldwegen. Dabei kamen Ultraschall-detektoren und Wärmebildkameras zum Einsatz. Die Erfassungen erfolgten zwischen Juni und September 2024.

Insgesamt konnten 13 Fledermausarten eindeutig nachgewiesen werden, darunter die stark gefährdete Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), die vom Aussterben bedrohte **Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)** sowie der **Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**, der neben der Mopsfledermaus gemäß dem Fachbericht Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie als **Sonderstatus-Art** gilt. Zudem wurden fünf weitere Arten auf Gattungsebene bestimmt. Besonders hervorzuheben ist die hohe Aktivität waldbundener Fledermausarten, die das Gebiet als Jagdhabitat nutzen.

Die Untersuchung ergab Hinweise auf Quartierstrukturen in Baumhöhlen sowie nahegelegene Winterquartiere in den Molassekellern am Hochbühl. Lebensstätten gebäudebewohnender Arten befinden sich vermutlich in umliegenden Ortschaften wie Billafingen, Nesselwangen und Owingen. Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets in einem weitreichenden Habitatnetzwerk kommt dem Hochbühl eine **regional hohe bis landesweit hohe Bedeutung** für die Fledermäuse zu.

Das Gutachten warnt vor erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten im Falle eines Eingriffs in das Gebiet. Insbesondere aufgrund der Nutzung durch seltene Fledermausarten sowie der Nähe zu bedeutenden Schutzgebieten.

Bewertung der Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf das Vorranggebiet WEA-435-002 im Teilregionalplan Energie:

Das Vorranggebiet WEA-435-002 wurde im Fachbeitrag Artenschutz zur Regionalplanung nicht als Schwerpunktorkommen erfasst. Jedoch konnte das nachträglich erstellte Fledermausgutachten das Vorkommen der **Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)** und des **Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*)** in diesem Gebiet eindeutig nachweisen. Neben den beiden **Sonderstatus-Arten** wurden zudem zahlreiche weitere Fledermausarten erfasst, was die hohe ökologische Bedeutung des Gebiets unterstreicht.

Das Gebiet stellt ein hochwertiges und schützenswertes Habitat dar, das sowohl als Nahrungs- als auch als Jagdgebiet für Fledermäuse dient. Angesichts der nachgewiesenen Artenvielfalt sowie der ökologischen Funktion als Lebensraum für geschützte Arten kommt diesem Bereich eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu.

Die Untersuchung mittels stationären Horchboxen wurde ausschließlich für die Gemarkung Owingen durchgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auf den angrenzenden Flächen auf Überlinger Seite eine vergleichbare Artendichte und Habitatqualität vorliegt, was die Transektbegehungen mittels Ultraschalldetektoren und Wärmebildkameras im Rahmen der Erfassung eindeutig belegen.

Zudem stellt die Umgebung des Hochbühls, einschließlich der Molassekeller, einen bedeutenden Jagd- und Lebensraum für verschiedene geschützte Arten dar und unterstreicht die Bedeutung des gesamten Landschaftsraums als wichtigen Artenschutzraum.

Die Mopsfledermaus als auch der Große Abendsegler sind im Fachbeitrag als Sonderstatus-Arten eingestuft, zumal sie aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung als besonders schützenswert gelten. Laut Fachbeitrag ist bei mindestens einem bekannten Vorkommen dieser Art mit einer erheblichen Beeinträchtigung ihres Erhaltungszustands auf Landesebene zu rechnen, insbesondere durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Fachbeitrag sieht vor, dass neue Erkenntnisse über das Vorkommen von Sonderstatus-Arten eine erneute Bewertung erfordern. Diese Neubewertung muss im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Zudem wird klargestellt, dass eine **Neubewertung** auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens möglich ist, sofern eine Sonderkonstellation vorliegt – wie sie durch den nachträglichen Nachweis der beiden Sonderstatus-Arten gegeben ist.

Angesichts dieser neuen Daten ist eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Bewertung, welche im Rahmen der strategischen Umweltprüfung erstellt wurde, des Vorranggebiets erforderlich. Es wird daher gefordert, dass sichergestellt wird, dass diese neuen artenschutzfachlichen Erkenntnisse in die abschließende Bewertung des Vorranggebiets WEA-435-002 einfließen und eine Neubewertung gemäß den Vorgaben der regionalplanerischen Unterlagen erfolgt.

Auch wenn im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann, ist im Hinblick auf die vorliegenden Daten, welche dem Gebiet eine regional hohe bis landesweit hohe Bedeutung für die Fledermäuse attestiert, von einem Vorranggebiet für Windenergie auf dem Hochbühl abzusehen.

Vor diesem Hintergrund wird zusammenfassend festgestellt, dass das im Entwurf des Teilregionalplans Energie vorgeschlagene Vorranggebiet WEA-435-002 „Hochbühl“ aus den dargelegten Gründen nach wie vor nicht akzeptiert werden kann.

Die Gemeinde Owingen beantragt deshalb, das geplante Vorranggebiet WEA-435-002 aus dem Teilregionalplan Energie herauszunehmen.

Im Übrigen wird auch die Gemeinde Owingen in der freien Landschaft ihren Beitrag zur Energiewende leisten, obwohl in Owingen schon jetzt mehr Strom regenerativ erzeugt wird, als in der Gemeinde Owingen benötigt wird. Nicht zuletzt der beschlossene Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gibt hier für Projektträger eine klare Ausrichtung im Sinne des Ausbaus von erneuerbaren Energien vor.